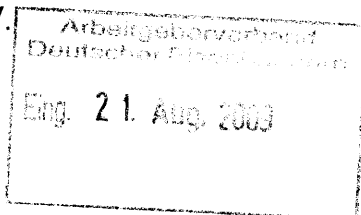




GEWERKSCHAFT *Deutscher Lokomotivführer*
 DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
 – HAUPTVORSTAND –

GDL-Hauptvorstand • Postfach 60 08 94 • 60338 Frankfurt am Main

AGVDE Arbeitgeberverband
 Deutscher Eisenbahnen e.V.
 Herrn Dr. Ackmann
 Volksgartenstr. 54a
 50677 Köln



Handwritten signature

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Thomas Gelling /za
 Tel. –131, Fax –209
 e-mail: tarifaabteilung@gdl.de

13. August 2009

**Forderungen zu den Tarifverhandlungen zu einem Flächentarifvertrag
 für das Eisenbahnpersonal (EFPTV) der Mitgliedsunternehmen des
 AGVDE**

Sehr geehrter Herr Dr. Ackmann,

wie wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 31. Juli 2009 angekündigt haben, übersenden wir Ihnen als Basis unserer Forderungen einen Entwurf des Flächentarifvertrags für das Eisenbahnpersonal samt Anlagen.

Zwischen der GDL und verschiedenen Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden und Unternehmensgruppen wurde nach dem Verständnis der GDL übereinstimmend die Beendigung des Wettbewerbs über Lohnkosten als gemeinsames Ziel herausgestellt. Die GDL hat einen ersten Schritt zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels gemacht und ist davon überzeugt, mit dem Entwurf des EFPTV einen konstruktiven Beitrag dazu zu leisten.

Wir möchten an dieser Stelle einige Erläuterungen zum Entwurf des EFPTV geben.

Der Tarifvertrag ist als mehrgliedriger Flächentarifvertrag ausgestaltet. Wie Sie bereits dem Deckblatt entnehmen können, strebt die GDL an, mit allen maßgeblichen Arbeitgeberverbänden und Unternehmensgruppen im deutschen Schienenverkehr, unabhängig davon ob sie Personennah-, Personenfern- oder Güterverkehr betreiben, diesen Tarifvertrag abzuschließen. In der Präambel sind die Ziele der Tarifvertragsparteien dargestellt. Hierbei wird insbesondere Wert auf die Absicherung der Arbeitnehmer vor Wettbewerb über Lohnkosten gelegt.

Der Geltungsbereich erfasst in einer adäquaten Formulierung des räumlichen, betrieblich/fachlichen und persönlichen Geltungsbereichs die Lokomotivführer und Zugbegleiter im deutschen Eisenbahnverkehrsmarkt.

Eine Sonderregelung muss aufgrund des bestehenden Grundlagen-Tarifvertrages, abgeschlossen zwischen GDL und Agv-MoVe, für den Zeitraum bis 30. Juni 2014 gefunden werden. Auch diese ist im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Betriebe oder Unternehmen aus dem Geltungsbereich des EFPTV auszunehmen. Hier denkt die GDL vor allem an Eisenbahninfrastrukturunternehmen und deren Fahrpersonal für Bau- und Wartungsfahrzeuge.

Der GDL ist bekannt, dass eine ganze Reihe von Tarifverträgen bestehen, die das Tarifniveau des vorliegenden EFPTV unterschreiten. Durch die in § 1 Abs. 4 vorgeschlagene Öffnungsklausel besteht die Möglichkeit, diese Tarifverträge grundsätzlich auch weiterhin anwenden zu können. Bedingung dazu ist jedoch, dass der räumliche, betriebliche und persönliche Geltungsbereich auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EFPTV betriebenen Verkehre sowie auf die dafür benötigten Mitarbeiter beschränkt wird. Die GDL möchte schon jetzt Gelegenheit nehmen, eine klare Verhandlungsbereitschaft und die Bereitschaft, bestehende Tarifverträge unter den vorgenannten Bedingungen fortzuschreiben, zu erklären.

Dem EFPTV fehlen Mantelbestimmungen vollständig. Diese, wie auch eine Reihe von weiteren Regelungen, müssen nach Abschluss des EFPTV in einem unternehmensspezifischen Tarifvertrag geregelt werden. Neben den Mantelbestimmungen müssen beispielsweise das konkrete Arbeitszeitvolumen, der Arbeitszeitabrechnungszeitraum, die Aufteilung des Entgelts (Anlage 2 EFPTV) in Monatstabellenentgelt, Jahressonderzahlungen sowie Zulagen und über das Entgelt nach Anlage 2 EFPTV hinausgehende Leistungen tarifvertraglich vereinbart werden.

Mit § 7 verfolgt die GDL eine Regelung für die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern sowie zu den Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern in Unternehmen, die Verkehrsleistungen eines Unternehmens in dessen Auftrag übernommen haben (Werkvertrag). Ziel dieser Regelung ist es, die beteiligten Unternehmen auch vor einem möglichen Unterlaufen der im EFPTV geregelten Bedingungen durch Personaldienstleister oder beauftragte Unternehmen zu schützen.

Die GDL hält es für sachgerecht, den Tarifvertrag zum 01. Oktober 2009 wirksam werden zu lassen. Gegebenenfalls wäre auch eine rückwirkende Inkraftsetzung vorstellbar.

Ebenso hält es die GDL für sachgerecht, dass der EFPTV grundsätzlich erst dann in Kraft treten kann, wenn dieser durch Arbeitgeberverbände und/oder Unternehmen mit unterzeichnet wurde, die zusammen mindestens 80 Prozent der Arbeitnehmer im Geltungsbereich des EFPTV beschäftigen. Nach Kenntnis der GDL erreicht kein Arbeitgeberverband und kein Einzelunternehmen allein dieses Quorum.

Ähnliches gilt für die Kündigungsbestimmungen. Mit der vorgeschlagenen Regelung will die GDL verhindern, dass ein Unternehmen oder ein Arbeitgeberverband allein die Kündigung ausspricht und diese für alle Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite wirksam wird. Die GDL wiederum als tarifschließende Gewerkschaft kann die Kündigung nur ein-

heitlich gegenüber allen beteiligten Arbeitgeberverbänden und Einzelunternehmen erklären.

Auf Wunsch leiten wir Ihnen den Entwurf des EFPTV auch auf elektronischem Wege zu.

In der Hoffnung, ihnen mit diesen Erläuterungen nicht nur die politischen Beweggründe der GDL, sondern auch die elementaren inhaltlichen Punkte des EFPTV näher gebracht zu haben sowie auf eine zeitnahe Aufnahme der Tarifverhandlungen verbleiben wir

mit freundlichem Gruß
Geschäftsführender Vorstand


Claus Weselsky
Bundesvorsitzender